

Sitzung vom 17. August 2011

958. Anfrage (Erster Arrival Duty-free der Schweiz)

Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, Kantonsrätin Maria Rohweder-Lischer, Uetikon, und Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, haben am 6. Juni 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Am Mittwoch, 1. Juni 2011 eröffnete der Flughafen Zürich den ersten Ankunfts-Zollfrei-Laden der Schweiz.

Wer mit dem Flugzeug in Zürich ankommt, kann sich zollfrei mit Alkoholika und Tabakwaren eindecken.

Eine Kontrolle (Security-Check) findet nicht statt.

Dieser Geschäftsbereich soll 15 Millionen Franken zusätzlichen Umsatz bringen. Der Flughafen Zürich ist ein volkseigener Betrieb.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Ist die Ankurbelung des Verkaufs von Alkoholika und Tabakwaren eine öffentliche Aufgabe?
2. Weshalb soll derjenige, der mit dem umweltunverträglichen Flugzeug in Kloten einkaufen geht, günstiger einkaufen als derjenige, der das mit dem umweltverträglichen Velo in Zürich tut?
3. Wodurch wird der Verzicht auf Zolleinnahmen wettgemacht?
4. Wie wird die Missachtung des Gleichheits-/Gleichbehandlungsgebots begründet?
5. Weshalb bricht der Flughafen Zürich vorsätzlich EU-Recht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Homberger, Wetzikon, Maria Rohweder-Lischer, Uetikon, und Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt beantwortet:

Der Flughafen Zürich ist kein volkseigener Betrieb. Eigentümerin des Flughafens Zürich ist die börsennotierte Flughafen Zürich AG (FZAG), an deren Aktienkapital der Kanton Zürich, mit 33¹/₃% plus einer Aktie beteiligt ist. Dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligung des Kantons (§ 8 Flughafengesetz; LS 748.1).

Gegenstand von Anfragen sind gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes (KRG; LS 171.1) Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung. Gemäss Flughafengesetz fallen unter diesen Begriff neben den Aufgaben allgemein politischer Natur, die sich aus den §§ 1 (Grundsatz) und 4 (Konsultative Konferenz) ergeben oder aus diesen Bestimmungen indirekt abgeleitet werden können, die vom Amt für Verkehr wahrgenommene Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtsperreordnung (§ 3 Flughafengesetz). In einem weiteren Sinne sind auch die sogenannten Veto-Tatbestände gemäss §§ 10 und 19 des Flughafengesetzes Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung. Diese Bestimmungen räumen dem Kanton eine privilegierte Stellung ein, wenn Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und lärmrelevante Änderungen des Betriebsreglements zur Diskussion stehen. Mit der Privatisierung des Flughafens Zürich vor mehr als zehn Jahren wurde jedoch sowohl der Flughafenbetrieb als auch die kommerzielle Tätigkeit der Flughafenhalterin vollumfänglich aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert und der FZAG übertragen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Kanton der mit Abstand grösste Aktionär der Gesellschaft ist.

Die vorliegende Anfrage beschlägt den Verkauf von Waren in den Zollfreiläden am Flughafen Zürich, im Besonderen den am 1. Juni 2011 neu eröffneten Arrival-Duty-free-Shop. Wie erwähnt, fallen die kommerziellen Tätigkeiten der FZAG nicht unter die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung im Sinne von § 30 KRG. Hinzu kommt, dass die Zollfreiläden auf Flughäfen der einschlägigen Bundesgesetzgebung unterliegen (siehe die mit dem Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen [in Kraft seit 1. Juni 2011] geänderten Bundesgesetze sowie insbesondere Art. 16 f. des Zollgesetzes vom 18. März 2005 [ZG; SR 631]). Für die Beantwortung der Fragen, die mit der vorliegenden Anfrage aufgeworfen werden, ist deshalb sowohl aus rechtlicher als auch aus tatsächlicher Sicht der Bund zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi